

**SATZUNG DES KLINISCHEN ETHIKKOMITEES
DER KREISKLINIKEN REUTLINGEN GMBH**
Überarbeitete Fassung¹ vom 27. Oktober 2015

Die Kreiskliniken Reutlingen GmbH richtet für die Standorte Klinikum am Steinenberg Reutlingen,
Ermstaklinik Bad Urach und Albklinik Münsingen ein Klinisches Ethikkomitee ein.
Dieses trägt die Bezeichnung: KEK

Präambel

Das Klinische Ethikkomitee der Kreiskliniken Reutlingen GmbH (KEK) soll einen Beitrag zur Kultur der Kliniken des Landkreises Reutlingen leisten, ethische Kompetenzen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter fördern und zur Optimierung der Patientenversorgung beitragen.

Es orientiert sich dabei an den vier ethischen Grundprinzipien² Respekt der Patientenautonomie, Wohltun, Nicht-Schaden und Gerechtigkeit, denen wir uns verpflichtet fühlen. Diese sollen durch die Arbeit des KEK's weiter vertieft werden.

Das KEK ist unabhängig und dient der Beratung, Orientierung und Information. Es stellt ein Forum zur Auseinandersetzung mit ethischen Fragen des klinischen Alltags dar und bietet somit die Chance, in interdisziplinärer und systematischer Weise anstehende oder bereits getroffene Entscheidungen aufzuarbeiten und ethisch zu reflektieren

Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen gibt das KEK die Gewissheit, dass ethische Fragestellungen ernst genommen und sorgfältig bearbeitet werden.

Darüber hinaus soll durch die neu geschaffenen Strukturen die Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen zum festen Bestandteil der Patientenversorgung werden. Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kreiskliniken Reutlingen GmbH bietet das KEK die Möglichkeit, eine Orientierungshilfe für die eigene Entscheidung einzuholen.

Satzung

§ 1 Status

- (1) Das KEK ist eine Einrichtung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH. Es ist ein unabhängiges Beratungsgremium, das sowohl Patientinnen/Patienten und ihren Angehörigen, als auch Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kreiskliniken Reutlingen GmbH als Ansprechpartner in ethischen Fragen dient.
- (2) Die Mitglieder des KEK sind bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Dienstrechtliche Gegebenheiten bleiben hiervon unberührt. Es ist nicht ihre Aufgabe berufsgruppenspezifische Interessen zu vertreten. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und im Sinne des Datenschutzes und des Paragraphen 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2 Aufgaben

Das KEK nimmt die nachstehenden Aufgaben wahr. Hierzu können Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich nach Bedarf an den Standorten Reutlingen, Bad Urach und Münsingen treffen.

- (1) Klinische Ethikberatung
In schwierigen klinischen Entscheidungssituationen bietet das KEK allen Kliniken/Abteilungen der Kreiskliniken Reutlingen GmbH eine Klinische Ethikberatung an, die von speziell dafür geschulten Mitgliedern des KEK's durchgeführt wird. Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen eines sogenannten Ethischen Konsils die für den Patienten beste und seinem (mutmaßlichen) Willen entsprechende Behandlungsoption zu finden und diese ethisch fundiert und für alle Beteiligten nachvollziehbar zu begründen. Das Beratungsergebnis wird schriftlich dokumentiert und der Krankenakte beigelegt; es hat jeweils empfehlenden Charakter. Die Verantwortung für die Durchführung/Unterlassung/Beendigung medizinischer Maßnahmen liegt nach wie vor ausschließlich beim behandelnden Arzt. Besonders schwierige oder paradigmatische Fälle können darüber hinaus auch noch im KEK behandelt werden (ggf. auch retrospektiv).

¹ ursprüngliche Fassung 20.10.2008; 1.Ergänzung 1.11.2013

² Beauchamp/Childress, Principles of Biomedical Ethics

- (2) Entwicklung ethischer Empfehlungen
Das KEK kann entsprechend der Zielsetzung der Präambel Empfehlungen für den Umgang mit wiederkehrenden ethischen Problemsituationen entwickeln.
Diese Empfehlungen dienen als begründete Orientierung für die Urteilsbildung im konkreten Einzelfall medizinischer und pflegerischer Entscheidungen; sie können von der Geschäftsführung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH/Krankenhausdirektorium übernommen und als verbindliche Leitlinien ausgewiesen werden.
- (3) Organisation ethischer Fort- und Weiterbildungen
Das KEK organisiert im Auftrag der Kreiskliniken Reutlingen GmbH Fortbildungen zu ethischen Fragestellungen im medizinischen Alltag. Dieses Angebot richtet sich an alle Berufsgruppen.

§ 3 Zusammensetzung/Mitglieder

- (1) Das KEK besteht aus Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der verschiedenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche der Kreiskliniken Reutlingen GmbH sowie externen Mitgliedern.
Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder umfasst max. 19 Personen.
Bei seiner Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche ausgewogen vertreten sind und die drei Standorte Reutlingen, Bad Urach und Münsingen angemessen abgebildet werden.
- (2) Das KEK kann eigenverantwortlich interne und externe Experten hinzuziehen; diese haben beratende Funktion und sind ohne Stimmrecht.
- (3) Das Ausscheiden eines Mitglieds ist auf eigenen Wunsch jederzeit möglich. Die Nachbesetzung erfolgt auf Vorschlag des KEK's durch die Geschäftsführung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH.
- (4) Fehlt ein Mitglied bei mehr als einem Drittel der planmäßigen Jahrestermine, kann es auf Antrag des KEK's von der Geschäftsführung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH abberufen werden.
- (5) Nach vorheriger Anmeldung und mit Zustimmung des Vorstands können bis zu fünf weitere, an Medizin-/Pflegeethik interessierte Personen ohne Stimmrecht an Sitzungen und Klausurtagungen des KEK's teilnehmen. Sie sind gemäß §1 Absatz 2 der Satzung im Sinne des Datenschutzes und des Paragraphen 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Vorstand des KEK

- (1) Das KEK wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte für jeweils drei Jahre eine/n Vorsitzende/n und zwei (oder mehr) Stellvertreterinnen/Stellvertreter; diese bilden den Vorstand.
- (2) Im Vorstand müssen der ärztliche Dienst und die Pflege vertreten sein.
- (3) Der Vorstand vertritt das KEK innerhalb des Klinikums.
- (4) Die Geschäftsführung des KEK wird durch die/den Vorsitzende/n wahrgenommen. Diese/r kann zu seiner Entlastung weitere Mitglieder des Komitees vorübergehend oder ständig mit Aufgaben betrauen.
- (5) Die/Der Vorsitzende legt der Geschäftsführung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH jährlich einen mit den Mitgliedern abgestimmten, schriftlichen Bericht über die Arbeit des KEK vor.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Das KEK der Kreiskliniken Reutlingen GmbH tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Darüber hinaus wird es auf Antrag tätig. Aus besonderem Anlass sind kurzfristig einberufene Sitzungen möglich.
Antragsberechtigt sind alle an der Patientenversorgung beteiligten und davon betroffenen Personen, insbesondere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Patientinnen/Patienten der Kreiskliniken Reutlingen GmbH sowie deren Angehörige und nahe stehende Personen.

- (2) Die Mitglieder des KEK erhalten mindestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn eine schriftliche Einladung zusammen mit der Tagesordnung. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern sowie der Geschäftsführung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH zugesandt wird.
- (3) Die Sitzungen des KEK und seiner Arbeitsgruppen sind Bestandteil der Arbeitszeit.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Das KEK ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sollten möglichst einstimmig getroffen werden. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende; abweichende Voten werden getrennt protokolliert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht im Einzelfall wegen persönlicher Befangenheit nicht an einer Beratung und Beschlussfassung mitzuwirken.
- (3) Eine Änderung der Satzung und der Präambel kann mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorgeschlagen werden; die Entscheidung hierüber obliegt der Geschäftsführung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH. Stimmberechtigt sind alle nach § 3 dieser Satzung ordentlich bestellten Mitglieder des KEK.

§ 7 Auflösung

Das KEK ist eine ständige Einrichtung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH und kann ohne schwerwiegenden Grund nicht aufgelöst werden. Ein solcher liegt vor, wenn nach Auffassung der Mehrheit der ordentlich bestellten Mitglieder und der Geschäftsführung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH die Grundlagen der Arbeit nicht mehr bestehen. Die Auflösung erfolgt durch die Geschäftsführung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH.

Reutlingen, den 26.02.2016


.....
Geschäftsführung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH


.....
Vorsitzende/r des Klinischen Ethikkomitees